

Kalendertagen. Der Berechnung der Bestattungsbeihilfe ist der Teil der beitragspflichtigen Jahreseinkünfte zugrunde zu legen, der auf einen Kalendermonat entfällt.

§ 10

Die Familienangehörigen der Pflichtversicherten haben Anspruch auf Sachleistungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und bei Mutterschaft, Bestattungsbeihilfe sowie als Hinterbliebene auf Rentenleistungen nach den Rechtsvorschriften, die für Familienangehörige von Arbeitern und Angestellten gelten. Das gilt sinngemäß für Empfänger einer Vollrente.

Sonstige Bestimmungen

§ II

(1) In Genossenschaften mit mindestens 30 Mitgliedern erfolgt die Berechnung, Gewährung bzw. Genehmigung von Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung für die Mitglieder und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen durch die Genossenschaft.

(2) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt,

- a) die Berechnung, Gewährung bzw. Genehmigung von Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung für die dm Abs. 1 genannten Genossenschaften selbst durchzuführen, wenn die zur ordnungsgemäßen Leistungsgewährung erforderlichen Voraussetzungen in der Genossenschaft nicht vorliegen,
- b) die Berechnung, Gewährung bzw. Genehmigung von Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft auch Genossenschaften mit weniger als 30 Mitgliedern zu übertragen, wenn die zur ordnungsgemäßen Leistungsgewährung erforderlichen Voraussetzungen in der Genossenschaft vorliegen.

(3) Die Genossenschaften haften für Beträge, die durch Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften und Richtlinien der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik unrechtmäßig gezahlt werden.

§ 12

(1) Für Mitglieder der Genossenschaften, die gleichzeitig auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses oder einer anderen Tätigkeit bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherungs- und beitragspflichtig sind, ist die Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vorrangig.

(2) Für Mitglieder der Genossenschaften, die gleichzeitig nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Besteuerung der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft sowie über die Steuern und die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten (GBl. II S. 797) versicherungs- und beitragspflichtig sind, ist diese Versicherungs- und Beitragspflicht vorrangig.

(3) Für Mitglieder der Genossenschaften, die gleichzeitig aus einer anderen Tätigkeit bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik versicherungs- und beitragspflichtig sind, ist die Versicherungs- und Beitragspflicht als Mitglied der Genossenschaft vorrangig.

§ 13

Werktätige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zur Genossenschaft stehen, einschließlich Lehrlinge, die nicht

Mitglieder der Genossenschaft sind, sind bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften versicherungspflichtig. Das gilt auch für die vorübergehend beschäftigten Saisonarbeitskräfte.

Übergangsbestimmungen

§ 14

Die Beiträge für beitragspflichtige Einkünfte aus dem Jahre 1970 sind nach den bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Rechtsvorschriften zu zahlen.

§ 15

Bestand bereits bis zum 31. Dezember 1970 Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung und dauert der Leistungsfall noch an, tritt durch diese Verordnung keine Veränderung der Leistungen ein. Während der 7. bis 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Jahre 1971 besteht für Mitglieder der Genossenschaften mit 2 und mehr Kindern Anspruch auf das erhöhte Krankengeld oder Hausgeld.

§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister der Finanzen.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 19. Februar 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 137),
Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1960 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 112),
Dritte Durchführungsbestimmung vom 4. September 1968 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBl. II S. 822);
2. Zweite Verordnung vom 11. Februar 1960 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. III);
3. Dritte Verordnung vom 4. September 1968 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBl. II S. 775).

(3) Ab 1. Januar 1971 sind für die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer nicht mehr anzuwenden:

1. Verordnung vom 30. April 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 513),
Erste Durchführungsbestimmung vom 30. April 1959 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 514),